



Schulmeister und Stellvertreter der Loeblichen Kollegier Mittel-
in der Königlichen Preussisch ^{an der Oberrheinischen Universität} ~~an der Oberrheinischen Universität~~
^{Oppeln} gelegenen ~~Ammediat~~ Stadt Neustadt
thum, nebst Anerbietung unserer bereitwilligsten Dienste nach eines jeden Standes
Gebühr, kraft dieses hiermit kund, daß vor uns ^{bei Herrn Gaudemanns} ~~bei Herrn Gaudemanns~~ erschienen
welcher bekannt und ausgesagt, daß
Vorzeiger dieses ^{an Herrn Gaudemanns} ~~an Herrn Gaudemanns~~ Johann Heinrich Habel gebürtig aus Neustadt an der
Jahre hintereinander nach Vorschrift des uns allergnädigst ertheilten Privilegii, als von Joh. Sept. 1801.
bis dahin 1804 in ^{der} ~~der~~ Professur ^{erlernt} ~~erlernt~~, und sich in seinen Lehr-Jahren nicht allein ehrlich, red-
lich, fromm und treu gegen seinen Lehr- ^{Mittel} ~~Mittel~~ sondern auch gegen ^{gegenwärtige} ~~gegenwärtige~~ Mitschüler und Gehellen
und sonst gegen Jedermanniglich, dergestalt wie es einem gottesfürchtigen und ehrliebenden ^{Lehr-Gelehrten} ~~Lehr-Gelehrten~~ wohl
anstehet und gebühret, verhalten hat. Da nun dieses, wie uns selbst bewußt, allermassen wir es in unserer ^{Gaudemanns} ~~Gaudemanns~~
^{Lied} also löblichen Gebrauch nach, aufgezeichnet gefunden, der Wahrheit gemäß, und Vorweiser dieses, Namens
Johann Heinrich Habel uns um einen Lehr-Brief unter unserm ^{Gaudemanns} ~~Gaudemanns~~ Siegel gebührend ersuchet:
Als haben wir dessen Ansuchen der Billigkeit gemäß, und zu Steuer der Wahrheit, gebührend statt gegeben. Es gelanget
derowegen an alle und jede nach Standes-Erforderung, denen dieser Lehr-Brief vorgezeigt wird, absonderlich an alle
^{Mitschüler} ~~Mitschüler~~ auch ^{an Herrn Gaudemanns} ~~an Herrn Gaudemanns~~ zugethane ^{Gehellen} ~~Gehellen~~ unser gehorsamstes Dienst- und freundliches Bitten,
diesem unsern Lehr-Briefe guten Glauben zu geben, und denselben mehr gemeldtem Johann Heinrich Habel
wegen seines ehrlichen Lebens und Wandels, auch vollkommen ausgestandener Lehrzeit fruchtbarlich genießen zu las-
sen, und sich überall gegen denselben günstig und willfährig zu erzeigen, welches Er vor seine Person mit schuldigstem
Dank erkennen wird, und wir in dergleichen und andern Fällen nach Möglichkeit zu verschulden erbötig und bereit sind.
Zu Urkund dessen haben Wir jetziger Zeit ^{Schulmeister und Stellvertreter} ~~Schulmeister und Stellvertreter~~ diesen Lehrbrief eigenhändig unterschrieben,
und mit unserm gewöhnlichen ^{Gaudemanns} ~~Gaudemanns~~ Siegel bekräftiget. So geschehen. Neustadt den 29. July 1804.



H. H. H. H.
qua. Commisarius